

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Aug. Dönitz Verpackungen GmbH – Dönitz –

- 1.1. Diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen von Dönitz, auch für alle künftigen Geschäfte. Entgegenstehende und abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, sie gelten nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Vereinbarung.
- 1.2. Soweit in Einzelpunkten abweichend von oder zusätzlich zu den vorstehenden Bedingungen Individualabreden getroffen werden sollen, muss dies schriftlich erfolgen.
- 2.1. Eine Lieferfrist gilt, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermin vereinbart und gekennzeichnet ist, nur annähernd.
- 2.2. Proben und Muster gelten nur als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe, sofern nichts anderes schriftlich zugesichert ist.
- 2.3. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass Lieferungen völlig gleichmäßig ausfallen oder mit den vorgelegten Mustern absolut identisch sind. Abweichungen insbesondere in der Struktur und Farbgestaltung müssen daher in Kauf genommen werden, soweit sie im Einzelfall nicht offensichtlich unzumutbar sind. Dies gilt insbesondere bei Lieferungen von größeren Partien, die nicht einheitlich abgewickelt werden können.
- 2.4. Gewichtsunterschiede bei den eingesetzten Papieren von +/- 5 % gelten nicht als Mangel.
3. Mehr- oder Minderlieferungen sind, je nach Auftragsgröße, aus produktions-, transport- oder verpackungstechnischen Gründen unvermeidbar und bei Aufträgen bis 500 Stück in einer Größenordnung von 20 %, von 500 bis 3.000 Stück in einer Größenordnung von 15 %, sowie ab 3.000 Stück in einer Größenordnung von 10 % zulässig. Die Berechnung erfolgt nach der tatsächlich gelieferten Menge.
- 4.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist Lieferung ab Werk bzw. Firmensitz vereinbart. Erfüllungsort unserer Leistungsverpflichtung ist die Beladestelle.
- 4.2. Mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer oder bei einem Transport durch Dönitz mit Verlassen des Lagers durch das Frachtfahrzeug geht die Gefahr auf den Kunden über.
- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Anlieferung und gegebenenfalls das Abladen ungehindert und zu der vereinbarten Zeit erfolgen kann. Entstehende Kosten durch Behinderung oder Wartezeit trägt der Kunde.
- 5.1. Wird die Erbringung der von Dönitz geschuldeten Leistung durch unvorhersehbare oder unverschuldete Umstände verzögert, die nicht von Dönitz zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Ausnahmezustände, Streik, Betriebs- und Verkehrsstörungen aller Art, insbesondere in Zulieferfirmen, Verzögerungen der Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen), so verlängert sich eine etwa vereinbarte Lieferfrist, auch ein Fixtermin, um die Dauer der Verzögerung. Dönitz ist verpflichtet, den Kunden von der Verzögerung und ihrer voraussichtlichen Dauer unverzüglich zu unterrichten. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragspartner schadenersatzfrei vom Vertrag zurücktreten.
- 5.2. Im Übrigen kann der Kunde im Fall einer Verzögerung nur nach Setzung einer angemessenen ausreichend langen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche ist ausgeschlossen.
6. Die genannten Preise sind jeweils Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzukommt.
- 7.1. Zahlungen haben, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen werden 2 % Skonto gewährt.
- 7.2. Vertreter, Fahrer oder sonstige Mitarbeiter von Dönitz sind nicht zum Inkasso berechtigt, es sei denn, es liegt eine entsprechende Vollmacht vor.
- 7.3. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Die Hereingabe von Wechseln ist nicht zulässig. Schecks werden erst nach endgültiger Einlösung gutgeschrieben, durch die Hereingabe bleibt die Fälligkeit der Forderung unberührt.
- 7.4. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingung berechtigt Dönitz unbeschadet sonstiger Rechte zur Zurückbehaltung aller noch offenen Lieferungen, ohne dadurch in Lieferverzug zu geraten.
- 7.5. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Dönitz berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank per anno zu fordern, die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist berechtigt, Dönitz nachzuweisen, dass nur ein geringerer Zinsschaden entstanden ist.
8. Einer Aufrechnung mit Gegenforderungen seitens des Kunden ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt ist.
- 9.1. Dönitz behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist Dönitz berechtigt, die gelieferten Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies einen Rücktritt vom Vertrag beinhaltet und die gelieferten Gegenstände freihändig zu verwerten unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf die offenen Verbindlichkeiten des Kunden.
- 9.2. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern und zu be- und verarbeiten.
- 9.3. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich der Umsatzsteuer an Dönitz ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung veräußert worden ist. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt, Dönitz ist jedoch berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.
- 9.4. Die Verarbeitung oder Umbildung von gelieferten Gegenständen durch den Kunden wird stets für Dönitz vorgenommen. Werden die gelieferten Gegenstände mit anderen, nicht Dönitz gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Dönitz das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der gelieferten Gegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Im Übrigen gilt daselbe wie unter Ziffer 3 geregelt.
- 9.5. Werden die gelieferten Gegenstände mit anderen nicht Dönitz gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Dönitz das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Gegenstände zu den anderen Gegenständen. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Kunde Dönitz anteilmäßig Miteigentum. Der Kunde verwahrt das Eigentum von Dönitz für diese.
- 9.6. Dönitz ist verpflichtet, ihr zustehende Sicherheiten insofern freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.
- 9.7. Der Kunde ist zur Abtretung der Forderung, die ihm aus der Weiterveräußerung der gelieferten Waren, in welcher auch immer, entstehen, nicht befugt. Die Vereinbarung von Factoring durch den Kunden bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.
- 9.8. Werden von Dritten Rechte in oder an der Vorbehaltsware geltend gemacht, hat der Kunde Dönitz sofort unter Übergabe der entsprechenden Unterlagen zu informieren.
- 9.9. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung von Konkurs- oder Vergleichsverfahren, Scheck- oder Wechselprotesten erlischt das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zum Einzug der abgetretenen Forderungen. In diesen Fällen hat der Kunde sofort Dönitz zu informieren, sämtliche Vorbehaltswaren herauszugeben und sämtliche noch offenen Forderungen bekanntzugeben.
10. Dönitz übernimmt, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, keine Haftung dafür, dass die gelieferte Ware für den vom Kunden beabsichtigten Zweck geeignet ist, gilt dies insbesondere bei der Verwendung der gelieferten Ware als Verpackung für Lebensmittel und ähnlichem.
- 11.1. Sämtliche Lieferungen von Dönitz sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 10 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort und vor ihrer Be- oder Verarbeitung auf einwandfreie vertragsgemäße Beschaffenheit zu untersuchen. Fehlmengen sowie offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich anzuzeigen.
- 11.2. Nach Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware können offensichtliche Mängel oder Transportschäden nicht mehr geltend gemacht werden, die Verarbeitung gilt in diesem Fall als Anerkennung einer vertragsgemäßen Lieferung.
- 11.3. Soweit ein von Dönitz zu vertretender Mangel vorliegt, ist Dönitz nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Ist Dönitz zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über eine angemessene, vom Kunden zu setzende Frist hinaus aus Gründen, die Dönitz zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- 11.4. Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dönitz haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht an den gelieferten Gegenständen selbst entstanden sind, ebenso haftet sie nicht für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Kunden. Dies gilt nicht, sofern Dönitz Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder bei Schadenersatzansprüchen des Kunden wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft.
12. Tritt der Kunde von einer Bestellung ohne rechtfertigende Gründe zurück oder kann ein Auftrag aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, so ist Dönitz berechtigt, unbeschadet des Nachweises eines höheren ihr entstandenen Schadens, einen Betrag von 10 % der Nettoauftragssumme als Schadenersatz geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.
13. Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und Dönitz gilt ausschließlich deutsches Recht.
14. Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Kunden und Dönitz, auch für Wechsel und Scheckklagen, ist ohne Berücksichtigung der Höhe der Forderungen das Amtsgericht Rotenburg/W. Dönitz kann den Kunden nach ihrer Wahl auch beim Landgericht Verden oder beim Wohnsitzgericht des Kunden verklagen.
15. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, wird eine Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.